

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 30. Dezember 1982

Nummer 52

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

- 891 Öffentliche Zustellung (Mohamed Chahik). S. 483  
 892 Öffentliche Zustellung (Mohamed Chahik). S. 483  
 893 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidenstausweises (Polizeiobermeister Peter Kral). S. 484  
 894 Zulassung der Buchmachergehilfin in Essen (Lieselotte Schütz, Essen). S. 484  
 Erlöschen einer Buchmachergehilfen-Zulassung (Hedwig Hanisch, Essen). S. 484

**Wirtschaft und Verkehr**

- 895 Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses (Fa. Hasenrahm KG, Friedrich-Heinrich-Allee 188, 4132 Kamp-Lintfort). S. 484  
 896 Bekanntmachung einer Planfeststellung Bundesautobahn A 430 und A 52. S. 484

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 897 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen vom 8. 8. 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 35 vom 5. 9. 1974). S. 485

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 898 Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 15. Dezember 1982. S. 485  
 899 Bekanntmachung des Niersverbandes. S. 486  
 900 Tierseuchenverordnung zum Schutze gegen die Schweinepest vom 17. Dezember 1982. S. 487  
 901 Bekanntmachung der AGR Abfallbeseitigungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Rüttenscheider Straße 66, 4300 Essen 1, über den Abschluß zum 31. 12. 1980 für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1980. S. 491  
 902 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 219 64 67). S. 491  
 903 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 40009839, 38013546, 15027303). S. 491  
 904 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 17622929). S. 491  
 905 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 10388957, 11102811, 11100492). S. 491  
 906 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 12365847 und Nr. 19272269). S. 492

Beilage: 1 Karte

**B.**  
**Verordnungen**  
**Verfügungen und Bekanntmachungen**  
**des Regierungspräsidenten**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

**891 Öffentliche Zustellung**  
 (Mohamed Chahik)

Der Regierungspräsident  
 21.12-36 (286/82)

Düsseldorf, den 16. Dezember 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 15. 12. 1982, Aktenzeichen wie oben, wegen Anordnung der Abschiebung, konnte dem Adressaten, dem marokkanischen Staatsangehörigen Mohamed Chahik, zuletzt wohnhaft gewesen Ulmenstraße 95, 4000 Düsseldorf, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBl. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 30. 12. 1982 bis zum 14. 1. 1983, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten

Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 14. 1. 1983, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 483

**892 Öffentliche Zustellung**  
 (Mohamed Chahik)

Der Regierungspräsident  
 21.12-36 (194/82)

Düsseldorf, den 16. Dezember 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 15. 12. 1982, Aktenzeichen wie oben, wegen Androhung der Abschiebung, konnte dem Adressaten, dem marokkanischen Staatsangehörigen Mohamed Chahik, zuletzt wohnhaft gewesen Ulmenstr. 95, 4000 Düsseldorf, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBl. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 30. 12. 1982 bis 14. 1. 1983, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 14. 1. 1983, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 483

**893 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeiobermeister Peter Kral)

Der Regierungspräsident  
25.1-1584

Düsseldorf, den 17. Dezember 1982

Der vom Polizeidirektor in Mülheim a.d. Ruhr für den Polizeiobermeister Peter Kral am 24. 4. 1980 unter der Nr. 834 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 484

**894 Zulassung  
der Buchmachergehilfin in Essen**  
(Lieselotte Schütz, Essen)

**Erlöschen einer Buchmachergehilfen-Zulassung**  
(Hedwig Hanisch, Essen)

Der Regierungspräsident  
21.14-51

Düsseldorf, den 20. Dezember 1982

Frau Lieselotte Schütz, geb. am 17. 8. 1923, wohnhaft in Essen-Heisingen, Holsteinanger 111, wurde gem. § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. 4. 1922 in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zum RennwLottG vom 16. 6. 1922 mit Wirkung vom 1. 1. 1983 als Buchmachergehilfin in der Wettannahmestelle des Buchmachers Günther Konnewitz in Essen, Turmstr. 8, zugelassen.

Die Zulassungsurkunde trägt die Nr. G 132. Die Buchmachergehilfen-Zulassung der Frau Hedwig Hanisch ist mit Ablauf des 31. 12. 1982 erloschen.

Die Zulassungsurkunde Nr. G 65 wurde zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 484

**Wirtschaft und Verkehr**

**895 Erlaubnis zum Bau  
eines Privatgleisanschlusses**

(Fa. Hasenrahm KG, Friedrich-Heinrich-Allee 188,  
4132 Kamp-Lintfort)

Der Regierungspräsident  
53.72-27/3-82

Düsseldorf, den 9. Dezember 1982

Aufgrund der §§ 34, 35 i. V. m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11) in der z.Z. gültigen Fassung habe ich der Fa. Hasenrahm KG, Kamp-Lintfort, die Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses, angeschlossen über den Nebenanschluß der Fa. Siemens AG an die Grubenanschlußbahn der Bergbau AG Niederrhein, Duisburg, und dadurch an den Bahnhof Rheinkamp unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 484

**896 Bekanntmachung  
einer Planfeststellung Bundesautobahn  
A 430 und A 52**

Der Regierungspräsident  
53.32-06/79

Düsseldorf, den 15. Dezember 1982

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung für**

- den Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 430 (früher: Bundesstraße B1) von Bau-km 0,094 (Knotenpunkt Kaiserhofbrücke) bis Bau-km 4,380 (Anschlußstelle Gelsenkirchen - Standgrenze Esse/Bochum)
- den Neubau der BAB A 52 von Bau-km 4,400 (Knotenpunkt Kaiserhofbrücke) bis Bau-km 5,162 (Frillendorfer Straße/Landstraße (L) 191)

einschließlich aller Folgemaßnahmen in den Gemarkungen Essen, Frillendorf, Huttrop, Kray und Leithe der Stadt Essen.

Aufgrund von Einwendungen ist auf Antrag des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Autobahnamt Essen - das Planfeststellungsverfahren für den Neubauabschnitt der BAB A 52 von Bau-km 4,400 bis Bau-km 5,162 eingestellt worden.

Des weiteren wird die ursprünglich in den Planunterlagen vorgesehene Schließung der nordwestlichen Auffahrt vom „Frillendorfer Platz“ zur BAB A 430 aus diesem Verfahren ausgeklammert. Die gegen die vorbezeichneten Maßnahmen erhobenen Einwendungen sind somit gegenstandslos geworden.

Zur Verhandlung der Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 430 von Bau-km 0,094 bis Bau-km 4,380 einschließlich aller Folgemaßnahmen findet gem. § 18 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FSTrG) (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 6. 1980 (BGBl. I S. 649)

am Montag, den 7. 2. 1983, um 9.30 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses Essen,  
Raum 1.21 - Sunderland  
Porscheplatz, 4300 Essen

der Erörterungstermin statt.

Die Teilnahme am Termin, der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Anhörungsbehörde durchgeführt wird, ist jeden, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten/Betroffenen auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 484

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

897 **Ordnungsbehördliche  
Verordnung  
über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum  
Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt  
Essen vom 8. 8. 1974 (Amtsblatt für den  
Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 35 vom 5. 9. 1974)**

Der Regierungspräsident  
51.2.1.08.03

Düsseldorf, den 13. Dezember 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in Essen, Gemarkung Hinsel, Flur 1, Flurstücke 593, 589, 584–588, 595, 596, 599, 659, 660, 661, 662 und Flur 2, Flurstücke 38, 97, 510, 515, 517, 518.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

#### § 2

##### Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer

Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident  
Düsseldorf  
– Höhere  
Landschaftsbehörde –  
In Vertretung  
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 485

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

898 **Viehseuchenverordnung  
zum Schutz gegen die Schweinepest  
von 15. Dezember 1982**

Düsseldorf, den 22. Dezember 1982

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18–30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) und der §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG-NW) in der Fassung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrenrechts-Anpassungsgesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), in Verbindung mit §§ 9 und 14 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852) in der z.Z. geltenden Fassung sowie dem Beschluß des Kreistages vom 9. Juli 1963 wird folgendes verordnet:

#### § 1

Nachdem in Tönisvorst 2, Stiegerheide 2, der Ausbruch der Schweinepest amtlich festgestellt worden ist, werden zum Sperrbezirk erklärt:

Die Ortsteile Stiegerheide, Schmitzheide, Unterschelthof, Reckenhöfe, Huverheide, Hahnenweide, Graverdyck der Stadt Tönisvorst und der Ortsteil St. Peter und das Gebiet des Ortsteils Klixdorf südlich der Bahnlinie Kempen-Mülhausen der Stadt Kempen.

#### § 2

Nur mit Genehmigung der Kreisordnungsbehörde – Veterinäramt – dürfen

1. im Sperrbezirk Schweine aus ihrem Bestand,
2. Fleisch von solchen Schweinen aus dem Sperrbezirk entfernt werden.

Die Durchführung von Schweineausstellungen, Schweinemärkten, Körperveranstaltungen für Eber und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen und das Umherziehen mit Zuchtschweinen zum Decken sind im Sperrbezirk verboten.

#### § 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Viehseuchenverordnung werden gem. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes geahndet.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Viehseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben:

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 6 Kreisordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NW gegen die vorstehende Viehseuchenverordnung des Kreises Viersen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Viehseuchenverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die vorletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen 11, den 15. Dezember 1982

Kreis Viersen  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung  
Dr. Rupprecht

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 485

899

#### Bekanntmachung des Niersverbandes

Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat am 17. 12. 1982 folgenden Beschluß gefaßt:

Festlegungen gemäß § 6 Abs. 2 und § 15, Abs. 3 Nr. 9 der Satzung des Niersverbandes vom 20. 11. 1981

1. Unzulässigkeit von Abwassereinleitungen  
Zum Schutz des Verbandsunternehmens des Niersverbandes werden zur Benutzung des Gruppenklärwerks I in Mönchengladbach-Neuwerk für dessen Einzugsgebiet mit den zugehörigen Ortsentwässerungen Mönchengladbach, Tönisvorst, Viersen und Willich die folgenden Festlegungen beschlossen:
  - 1.1 Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt (Abwassereinleiter), dürfen dem Gruppenklärwerk I weder unmittelbar noch mittelbar Abwasser zuführen (Abwassereinleitung, § 40 Abs. 2 letzter Satz der Satzung),  
das Stoffe enthält, die eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung, die Erzeugung von Biogas oder die Klärschlammabeseitigung insbesondere durch Verwendung im Landbau verhindern oder erschweren,
  - 1.2 Das Verbot nach Nr. 1.1 gilt für feuergefährliches, explosives, radioaktives, giftiges oder sonst schädliches Abwasser, insbesondere, wenn folgende Emissionswerte des Abwassers an seiner letzten Kontrollstelle vor dem Wegleiten vom Grundstück im Sinne von Nr. 1.1 überschritten werden, und zwar in jedem Fall

dann, wenn dies als Ergebnis des arithmetischen Mittels aus zehn 24-Stunden-Mischproben (Nr. 4.1) festgestellt wird.

Kupfer (Cu) (Aufschluß Königswasser, AAS-Flamme)	1 mg/l
Zink (Zn) (DIN 38 406-E 8)	2,5 mg/l
Nickel (Ni) (Aufschluß Königswasser, AAS-Flamme)	1 mg/l
Chrom (Cr) gesamt (Aufschluß Königswasser, AAS-Flamme)	2 mg/l
Chrom (Cr) 6-wertig (Aufschluß Königswasser, AAS-Flamme nach Trennung)	0,3 mg/l
Blei (Pb) (Aufschluß Königswasser, AAS-Flamme)	2 mg/l
Cadmium (Cd) (DIN 38 406-E 19, 1 oder 2)	0,3 mg/l
Silber (Ag) (Aufschluß Königswasser, AAS-Flamme)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg) (DIN 38 406-E 12-3)	0,03 mg/l
Cyanid (leicht freisetzbar) (DIN 38 405-D 13)	0,5 mg/l
C <sub>1</sub> - und C <sub>2</sub> -Chlorkohlenwasserstoffe (Gaschromatograph)	2 mg/l

2. Abstellung unzulässiger Abwassereinleitungen
  - 2.1 Es ist zunächst Sache des Abwassereinleiters sicherzustellen, daß den vorstehenden Festlegungen Rechnung getragen wird.
  - 2.2 Entspricht eine Abwassereinleitung nicht den in Nr. 1 aufgeführten Festlegungen, so hat der Abwassereinleiter unverzüglich auf eigene Kosten
    - 2.2.1 durch eigene Maßnahmen die Schädwirkung des Abwassers im Sinne dieser Festlegungen zu vermindern oder
    - 2.2.2 die Abwassereinleitung einzustellen.
3. Stichprobenuntersuchung durch den Niersverband (Signalwertermittlung)  
Unbeschadet der vorstehend festgelegten Verpflichtungen des Abwassereinleiters ist der Niersverband berechtigt, das Abwasser vor seinem Wegleiten vom Grundstück auf die Einhaltung der nach Maßgabe in Nr. 1.2 festgelegten Emissionswerte zu untersuchen. Die Emissionswerte gelten unbeschadet Nr. 1.2 als überschritten, wenn im arithmetischen Mittel von 5 Stichproben, die an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten vom Niersverband genommen und untersucht werden, mehr als das Doppelte eines Emissionswertes (Signalwert) festgestellt wird. Die Kosten für diese Stichprobenahmen und -untersuchungen (Ermittlung des Signalwertes) trägt der Niersverband.
4. Weitere Untersuchungen durch den Niersverband  
Ist gemäß Nr. 3 ein Signalwert überschritten, ist der Niersverband berechtigt, weitere Untersuchungen durchzuführen.

- 4.1 Durch diese Untersuchungen ist zu ermitteln, ob ein in Nr. 1.2 festgelegter Emissionswert im arithmetischen Mittel aus zehn 24-Stunden-Mischproben überschritten wird.
- 4.2 Ergibt sich gemäß Nr. 4.1 die Überschreitung eines Emissionswertes, so ist der Niersverband unbeschadet der Maßnahmen nach Nr. 8 berechtigt, durch weitere Untersuchungen (24-Stunden-Mischproben) zu kontrollieren, ob durch Maßnahmen des Abwassereinleiters gemäß Nr. 2 oder aufgrund von Anordnungen gemäß Nr. 8 bewirkt ist, daß keine Überschreitung eines Emissionswertes mehr vorliegt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei Umfang und Anzahl der Untersuchungen zu beachten.
- 4.3 Die Kosten für die Untersuchungen im Sinne der Nr. 4.1 fallen dem Abwassereinleiter zur Last und sind von ihm dem Niersverband auf Anforderung unverzüglich zu erstatten. Die Kosten für die ersten fünf Kontrolluntersuchungen nach Nr. 4.2 trägt der Abwassereinleiter. Die Kosten weiterer je fünf Kontrolluntersuchungen nach Nr. 4.2 trägt der Abwassereinleiter, wenn nach der Maßnahme des Abwassereinleiters oder trotz der Anordnung nach Nr. 8 ein in Nr. 1.2 festgesetzter Emissionswert im arithmetischen Mittel überschritten wird.
5. Kontrollstelle  
Der Niersverband trifft seine Feststellungen nach den Nrn. 3 und 4 bei unmittelbarer Zuführung des Abwassers zum Gruppenklärwerk I auf dessen Werksgelände, bei mittelbarer Zuführung auf den Grundstücken, auf denen das Abwasser anfällt. Die Zuführung des Abwassers zum Gruppenklärwerk I mittels kommunaler Abwasseranlagen gilt als mittelbare Zuführung im Sinne dieser Festlegungen.
6. Keine Ausschlußwirkung anderer Bestimmungen  
Der Niersverband ist zur Durchführung seiner Maßnahmen unabhängig davon berechtigt, ob kommunales Ortsrecht oder sonstiges Recht gleiche Vorschriften oder abweichende Bestimmungen enthält. Der Niersverband ist ferner unabhängig von Nrn. 3 und 4 berechtigt, auf seine Kosten 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen.
7. Unterrichtungspflicht  
Abwassereinleiter sind verpflichtet, dem Niersverband über die Ergebnisse ihrer Messungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung sowie über die von ihnen nach Nr. 2 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Der Niersverband ist verpflichtet, die Abwassereinleiter von jeder erfolgten Probenahme sowie jeweils von den einzelnen Untersuchungsergebnissen unverzüglich zu unterrichten.
8. Zwangsmittel  
Der Niersverband kann seine ihm nach diesen Festlegungen zustehenden Maßnahmen nach § 54, seine Forderungen nach § 55 der Satzung durchsetzen.

9. Bekanntmachung, Inkrafttreten  
Diese Festlegungen sind gemäß § 67 Abs. 1 und 2 der Satzung bekanntzumachen. Sie treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

Vorstehender Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Viersen, den 20. Dezember 1982

Der Vorsitzende  
des Vorstandes  
Schwarz

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 486

**900 Tierseuchenverordnung  
zum Schutze gegen die Schweinepest  
vom 17. Dezember 1982**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 18–30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 386) und der §§ 9 und 14 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 671) in Verbindung mit den §§ 25–38 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), den §§ 1 Abs. 5, 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) und dem Beschluß des Kreistages vom 28. 4. 1978 wird für das Gebiet des Kreises Kleve folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in Emmerich-Vrasselt der Ausbruch der Schweinepest amtlich festgestellt worden ist, wird um das verseuchte Gehöft ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt wird:

Im Westen durch die Löwenberger Landwehr, im Norden durch die Bundesautobahn (E 36), im Osten durch die Wiesenstr., Sulenstr. und in Verlängerung derselben bis zum Biener Altrhein und im Süden durch den Biener Altrhein und den Rhein.

§ 2

Nur mit Genehmigung der Kreisordnungsbehörde – Veterinäramt – dürfen

1. im Sperrbezirk Schweine aus ihrem Bestand,
2. Fleisch von solchen Schweinen aus dem Sperrbezirk

entfernt werden.

Die Durchführung von Schweineausstellungen, Schweinemärkten, Körperveranstaltungen für Eber und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen und das Umherziehen mit Zuchtschweinen zum Decken sind im Sperrbezirk verboten.

Aktiva

	Stand am 1.1.1980	Zugänge	Zuschrei- bungen	Umbuchungen	Abgänge	Abschrei- bungen	Stand am 31.12.1980
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>I. Anlagevermögen</b>							
<b>A. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte</b>							
Grundstücke mit Geschäfts- und anderen Bauten	880.299,--	73.033,30	--	--	--	47.674,--	905.658,30
Deponiegrundstücke ohne Bauten	4.836,78	29.981,95	--	--	--	--	34.818,73
Bauten auf fremden Grundstücken	6.063.262,69	2.789.504,39	--	- 3.555,--	328.820,01	937.333,92	7.583.058,15
Maschinen und maschinelle Anlagen	893.482,50	35.475,73	--	--	--	151.438,23	777.520,00
Straßenfahrzeugwaagen	595.740,59	199.118,90	--	--	362,13	91.208,49	703.288,97
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.239.567,12	746.346,68	--	+ 3.555,--	107,28	517.322,66	1.472.038,03
Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	59.070.121,87	59.208.726,46	--	- 90.000,--	156.069,43	7.767.213,66	110.265.565,17
Nutzungsrechte und andere immaterielle Anlagewerte	448.767,--	94.880,46	--	+ 90.000,--	--	70.588,46	563.059,00
	<u>69.196.077,55</u>	<u>63.177.067,87</u>	<u>--</u>	<u>--</u>	<u>485.358,85</u>	<u>9.582.779,42</u>	<u>122.305.007,80</u>
<b>B. Finanzanlagen</b>							
Ausleihungen							
(Nennwert DM 420.978,--, davon Grundpfandrechtl. gesichert DM 31.137,--)							
a) leitende Mitarbeiter	9.443,--	--	--	- 9.443,--	--	--	--
b) sonstige Personen	124.218,--	56.000,--	6.922,--	+ 9.443,--	8.408,--	36.181,--	151.994,00
	<u>133.661,--</u>	<u>56.000,--</u>	<u>6.922,--</u>	<u>--</u>	<u>8.408,--</u>	<u>36.181,--</u>	<u>151.994,00</u>
	<u>69.329.738,55</u>	<u>63.233.067,87</u>	<u>6.922,--</u>	<u>--</u>	<u>493.766,85</u>	<u>9.618.960,42</u>	<u>122.457.001,80</u>
<b>II. Umlaufvermögen</b>							
Liefer- und Leistungsforderungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: DM 17.846,15)							6.381.694,00
Schecks							2.450,00
Barmittel							249.268,00
Sparkassen- und Bankguthaben							3.095.674,00
Forderungen an den KVR aus laufender Rechnung							213.483,00
Sonstige Forderungen							<u>5.961.991,00</u>
							<u>15.904.562,00</u>
<b>III. Rechnungsabgrenzungsposten</b>							
(davon Disagio 17.880,--)							<u>167.633,00</u>
							<u>138.529.197,80</u>

Passiva

	Stand am 1.1.1980	Zuführungen	Entnahmen	Stand am 31.12.1980
	DM	DM	DM	DM
<u>I. Eigenkapital</u>				
Stammkapital	5.020.000,--	2.500.000,--		7.520.000,--
Offene Rücklagen	11.900.235,01	461.300,--	--	12.361.535,01
<u>II. Haftungsfonds</u>	3.500.000,--	500.000,--	--	4.000.000,--
<u>III. Zuschüsse und Zulagen für das Rohstoff- rückgewinnungs-Zentrum Ruhr (RZR)</u>	38.891.649,--	12.745.286,--		51.636.935,--
<u>IV. Wertberichtigungen zu Liefer- und Leistungsforderungen</u>				
Einzelwertberichtigungen	184.473,74	62.095,63	117.599,70	128.969,67
Pauschalwertberichtigung	290.000,--	45.900,--	24.400,--	311.500,--
<u>V. Rückstellungen</u>	13.918.820,--	11.053.570,--	334.140,--	24.638.250,--
<u>VI. Verbindlichkeiten</u>				
Darlehen von Fremden				28.627.706,62
(davon vor Ablauf von vier Jahren fällig: DM 9.951.830,31)				
Liefer- und Leistungsschulden				8.366.166,63
Schulden beim KVR aus laufender Rechnung				623.803,20
Sonstige Verbindlichkeiten				314.331,45

---



---

138.529.197,58

---



---

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 1980

	<u>1980</u>	
	DM	DM
Umsatzerlöse		44.486.761,--
Andere aktivierte Eigenleistungen		304.892,10
Aufwendungen für Fremdleistungen		<u>13.329.095,31</u>
Rohertrag		31.462.557,79
Erträge aus Finanzanlagen	6.922,--	
Zinsen und ähnliche Erträge	907.096,34	
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	168.760,29	
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	32.706,80	
Sonstige Erträge	780.038,14	
(davon außerordentliche DM 464.250,19; 1979 DM 47.212,06)		<u>1.895.523,57</u>
Gehälter und Aufwandsentschädigungen		33.358.081,36
Soziale Abgaben		4.256.677,43
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		799.865,86
Abschreibungen auf Finanzanlagen		9.582.779,42
Abschreibungen auf Forderungen		36.181,--
Zinsaufwendungen		83.406,22
Sonstige Aufwendungen		442.567,15
Jahresüberschuß/Bilanzergebnis		<u>33.358.081,36</u>

-, -  
===



## § 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 (2) des Tierseuchengesetzes handelt, wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft:

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Kleve, den 17. Dezember 1982

Kreis Kleve  
Der Oberkreisdirektor  
als Kreisordnungsbehörde  
Dr. Schneider

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 487

**901**                    **Bekanntmachung**  
**der AGR Abfallbeseitigungs-Gesellschaft**  
**Ruhrgebiet mbH, Rüttenscheider Straße 66, 4300**  
**Essen 1, über den Abschluß zum 31. 12. 1980 für das**  
**Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1980**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der ehemaligen Abfallbeseitigungsbetriebe des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, Essen, zum 31. 12. 1980 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TREUARBEIT AG, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Düsseldorf, den 29. November 1982

Der Leiter des  
Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten  
in Düsseldorf  
- 32.16 - 25

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 491

**902**                    **Aufgebot**  
**eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 219 64 67)

Das Sparbuch Nr. 219 64 67 wurde der Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 14. Dezember 1982

Stadt-Sparkasse  
Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand  
Kratz    Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 491

**903**                    **Aufgebot**  
**von Sparkassenbüchern**  
(Nr. 40009839, 38013546, 15027303)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nummer 40009839, 38013546, 15027303 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 21. März 1983 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 20. Dezember 1982

Stadtsparkasse Neuss  
Der Vorstand  
Wollenhaupt    Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 491

**904**                    **Aufgebot**  
**eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 17622929)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 17622929 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 14. März 1983 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 14. Dezember 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 491

**905**                    **Kraftloserklärung**  
**von Sparkassenbüchern**  
(Nr. 10388957, 11102811, 11100492)

Beschlüsse des Vorstandes: Die Sparkassenbücher Nr. 10388957, Nr. 11102811 und Nr. 11100492 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 15. Dezember 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 491

906

**Kraftloserklärung  
von Sparkassenbüchern**  
(Nr. 12365847 und Nr. 19272269)

Die Sparkassenbücher Nr. 12365847 und Nr. 19272269 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 17. Dezember 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 492

---

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.